



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
10. April 2018
Deutsch
Original: Englisch

Albanien, Australien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Katar, Lettland, Litauen, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Peru, Polen, Republik Moldau, Schweden, Slowenien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) sowie auf seine Resolutionen 2401 (2018), 2319 (2016), 2314 (2016), 2253 (2015), 2235 (2015), 2209 (2015), 2178 (2014), 2118 (2013), 1989 (2011), 1540 (2004) und 1267 (1999),

feststellend, dass die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) nach wie vor weitere Vorwürfe über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien untersucht,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass am 7. April 2018 im Gebiet Duma außerhalb von Damaskus (Arabische Republik Syrien) angeblich chemische Waffen eingesetzt wurden und dabei zahlreiche Menschen getötet und verletzt worden sein sollen, *bekräftigend*, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und *betonend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

feststellend, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) verlautbart hat, dass ihre Untersuchungsmission zusätzlich zu ihrer laufenden Untersuchung im Begriff ist, von allen verfügbaren Quellen Informationen über diesen Vorfall einzuholen und zu analysieren, und den Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens über ihre Erkenntnisse Bericht erstatten wird,

unter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes chemischer Waffen und toxischer Chemikalien als Waffen in der Arabischen Republik Syrien und *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis darüber, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch chemische Waffen und als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden,

daran erinnernd, dass die Arabische Republik Syrien dem Chemiewaffenübereinkommen beigetreten ist, *feststellend*, dass der Einsatz einer jeden toxischen Chemikalie, beispielsweise Chlor, als chemische Waffe in der Arabischen Republik Syrien gegen die Resolution 2118 (2013) verstößt, und *ferner feststellend*, dass jeder derartige Einsatz durch die



Arabische Republik Syrien einen Verstoß gegen das Chemiewaffenübereinkommen darstellen würde,

in Bekräftigung seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und andere mit ISIL (Daesh) oder Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, darunter auch ausländische terroristische Kämpfer, die sich ISIL (Daesh) in Syrien angeschlossen haben, Gruppen, die ISIL (Daesh) Treue geschworen haben, und die Al-Nusra-Front, weiter in der Arabischen Republik Syrien operieren,

hervorhebend, wie wichtig die Durchführung einer unabhängigen, unparteiischen und transparenten Untersuchung ist, bei der die relevanten Beweismittel professionell geprüft werden und die, soweit die Sicherheitslage es zulässt und in Abstimmung mit der Hauptabteilung Sicherheit der Vereinten Nationen und der OVCW, die sichere Reise an die Orte umfasst, die von den Ermittlungskräften als für die Untersuchung relevant erachtet werden, möglicherweise auch an den Ort des angeblichen Angriffs, und bei denen die Ermittlungskräfte auf der Grundlage ihrer Bewertung der ihnen zu jenem Zeitpunkt bekannten Fakten und Umstände zu dem Schluss kommen, dass der Zugang durch ausreichende Verdachtsgründe gerechtfertigt ist, sofern die Sicherheitsbedingungen einen sicheren Zugang zulassen;

unter Hinweis darauf, dass es nicht Teil des Mandats der Untersuchungsmission der OVCW ist, Schlussfolgerungen über die Zuschreibung der Verantwortung für den Einsatz chemischer Waffen zu ziehen,

1. *verurteilt erneut* auf das Entschiedenste jeden Einsatz toxischer Chemikalien, einschließlich Chlors, als Waffen in der Arabischen Republik Syrien und *verleiht seiner Empörung darüber Ausdruck*, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch chemische Waffen und als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden;

2. *erklärt erneut*, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;

3. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 2118 (2013), dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

4. *verurteilt* auf das Entschiedenste, dass angeblich weiter chemische Waffen in der Arabischen Republik Syrien eingesetzt werden, insbesondere den angeblichen Einsatz chemischer Waffen am 7. April 2018 in Duma,

5. *bekundet* der Untersuchungsmission der OVCW seine volle Unterstützung, *verlangt*, dass alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien unverzüglich den ungehinderten und sicheren Zugang zu allen von der Untersuchungsmission als relevant erachteten Orten gewähren, und *ersucht* die Untersuchungsmission, dem Generaldirektor der OVCW so bald wie praktisch möglich über die Ergebnisse ihrer Untersuchung des angeblichen Angriffs in Duma Bericht zu erstatten;

6. *verlangt erneut*, dass alle Parteien im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht den sicheren und ungehinderten Durchlass für Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, deren Ausrüstung, Transportmittel und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, zu allen bedürftigen Menschen, insbesondere in Duma, erleichtern, und mahnt insbesondere die syrischen Behörden an diese Verpflichtung;

7. *beschließt*, den Unabhängigen Untersuchungsmechanismus der Vereinten Nationen (UNIMI) für einen Zeitraum von einem Jahr einzurichten, mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung und Aktualisierung seines Mandats durch den Sicherheitsrat, wenn er dies für erforderlich erachtet;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW dem Sicherheitsrat innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen, einschließlich Elementen einer Aufgabenstellung, betreffend die Einrichtung und die Tätigkeit des UNIMI zur Genehmigung vorzulegen, der auf der Grundlage der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Professionalität so umfassend wie möglich die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen ausfindig machen soll, die in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlors oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren, und *bekundet* seine Absicht, auf die Empfehlungen, einschließlich der Aufgabenstellung, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt zu reagieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *ferner*, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW unverzüglich die erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Regelungen für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit des UNIMI zu treffen, einschließlich der Rekrutierung unparteiischen und erfahrenen Personals mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen im Einklang mit der Aufgabenstellung, und *stellt fest*, dass die Wichtigkeit der Rekrutierung des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage gebührend zu beachten ist;

10. *bekräftigt* seine Unterstützung für die OVCW und den UNIMI, die ihre jeweiligen Untersuchungen auf eine Weise durchführen, die sie als angemessen für die Erfüllung ihres Mandats erachten, *erkennt an*, dass die Untersuchung des Einsatzes chemischer Waffen in Syrien mit Gefahren verbunden ist, und *unterstreicht*, wie wichtig die volle Abstimmung mit der Hauptabteilung Sicherheit der Vereinten Nationen und der OVCW ist, um zu gewährleisten, dass die Untersuchungsmission der OVCW und der UNIMI sicher an die für ihre Untersuchungen relevanten Orte, möglicherweise auch an den Ort des angeblichen Angriffs, reisen können, wenn sie auf der Grundlage ihrer Bewertung der ihnen zu jenem Zeitpunkt bekannten Fakten und Umstände zu dem Schluss kommen, dass der Zugang durch ausreichende Verdachtsgründe gerechtfertigt ist, sofern die Sicherheitsbedingungen einen sicheren Zugang zulassen, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, diesen Zugang nach Möglichkeit zu erleichtern;

11. *ersucht* die OVCW, dem UNIMI uneingeschränkten Zugang zu allen von der OVCW beschafften oder erstellten Informationen und Beweismitteln zu gewähren, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, zu medizinischen Aufzeichnungen, Gesprächsaufnahmen und -protokollen und Dokumentationsmaterial, *bekräftigt* ferner, dass der UNIMI zur Erfüllung seines Mandats in Abstimmung mit der OVCW arbeiten soll, und *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für ein enges Zusammenwirken des UNIMI mit der OVCW zu treffen, damit sie rasch jeden Vorfall untersuchen können, bei dem die OVCW feststellt, dass Chemikalien als Waffen eingesetzt oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, und die dafür verantwortlichen Personen im Einklang mit Ziffer 8 dieser Resolution ausfindig machen können;

12. *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien *auf*, mit der Untersuchungsmission der OVCW und dem UNIMI uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen den sofortigen, ungehinderten und sicheren Zugang zu allen für die Untersuchung relevanten Zeugen, Beweismitteln, Berichten, Material und Orten zu ermöglichen, damit sie ihre Mandate erfüllen können, *fordert* ferner alle Parteien *auf*, in den Gebieten, zu denen die

Untersuchungsmission der OVCW und der UNIMI in Erfüllung von Ziffer 10 Zugang benötigen, die Feindseligkeiten zu unterbrechen, um der Untersuchungsmission und dem UNIMI nach Möglichkeit den sicheren Zugang zu diesen Orten zu ermöglichen, und *legt* dem UNIMI *nahe*, den Sicherheitsrat in Kenntnis zu setzen, wenn er die für seine Untersuchung als notwendig erachteten Orte nicht sicher erreichen kann;

13. *erinnert* daran, dass er in Ziffer 7 der Resolution 2118 (2013) den Beschluss gefasst hat, dass die Arabische Republik Syrien mit der OVCW und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten hat, namentlich indem sie ihren einschlägigen Empfehlungen nachkommt, das von der OVCW oder den Vereinten Nationen bestellte Personal anerkennt, die Sicherheit der Tätigkeit dieses Personals gewährleistet und sicherstellt, diesem Personal sofortigen und ungehinderten Zugang zu sämtlichen Orten sowie das Recht, diese Orte in Wahrnehmung seiner Aufgaben zu inspizieren, gewährt und den sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Personen gestattet, bei denen die OVCW Grund zu der Annahme hat, dass sie für die Zwecke ihres Mandats wichtig sind, und *erinnert* insbesondere daran, dass alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien in dieser Hinsicht uneingeschränkt zu kooperieren haben;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen dem Sicherheitsrat nach Ziffer 12 der Resolution 2118 (2013) alle 30 Tage vorzulegenden Berichten mitzuteilen, ob die Informationen und der Zugang, die in Ziffer 13 beschrieben werden, bereitgestellt wurden;

15. *legt* dem UNIMI *nahe*, gegebenenfalls die für Terrorismusbekämpfung und Nichtverbreitung zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) und den ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015), zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um Informationen darüber auszutauschen, inwieweit nichtstaatliche Akteure in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen einsetzen oder diesen Einsatz organisieren, fördern oder sich anderweitig daran beteiligen;

16. *ersucht* den UNIMI, alle Beweismittel für mögliche Einsätze chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien in anderen Fällen als denjenigen, in denen die Untersuchungsmission der OVCW feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlors oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt wurden oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, zu behalten und diese Beweismittel so bald wie praktisch möglich der Untersuchungsmission über den Generaldirektor der OVCW und dem Generalsekretär zu übermitteln;

17. *ersucht* den UNIMI, dem Sicherheitsrat und dem Exekutivrat der OVCW seinen ersten Bericht innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der vollständigen Aufnahme seiner Tätigkeit, wie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, und danach, soweit angezeigt, weitere Berichte über seine Untersuchungen vorzulegen;

18. *ersucht* den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), Trendinformationen zu den Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure zur Vorbereitung des Einsatzes und zum Einsatz chemischer Waffen in Syrien zu analysieren und dem Sicherheitsrat einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

19. *unterstreicht*, dass er gründlich prüfen wird, welche Maßnahmen im Anschluss an die Schlussfolgerungen des UNIMI zu treffen sind, und *bekräftigt* in dieser Hinsicht seinen Beschluss, als Reaktion auf Verstöße gegen die Resolution 2118 (2013) Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.